

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Wettingen

Vom 11. Dezember 2006

Die Ortsbürgergemeinde Wettingen,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen,
- b) durch Wiedereinbürgerung,
- c) durch Einbürgerung,
- d) durch Verleihung ehrenhalber.

Erwerb

² Die Aufnahme nach lit. b), c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

³ Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Wettingen voraus.

Art. 3¹

In das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Wettingen werden durch Einbürgerung gegen Bezahlung einer Abgabe aufgenommen:

Erwerb durch Einbürgerung

- a) a) Kinder von Frauen, die das Ortsbürgerrecht einmal besaßen;
- b) Personen, welche das Gemeindebürgerrecht von Wettingen besitzen und mit der Ortsbürgergemeinde in besonderem Masse verbunden sind;
- c) Kinder von Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern
- d) Personen durch Wiedereinbürgerung.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 5. Juni 2023

Art. 4Erwerb
ehrenhalber

Die Ortsbürgerversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Wettingen und ihre Bewohner in besonderem Mass ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Gemeinderates, der Ortsbürgerkommission oder jedes Ortsbürgers oder jeder Ortsbürgerin das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Art. 5

Verlust

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

Art. 6Aufnahmeverf
ahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich und unter Vorlage eines Zentralstrafregisterauszugs dem Gemeinderat einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich².
² Der Gemeinderat holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein und stellt der Ortsbürgergemeindeversammlung entsprechend Antrag.

Art. 7

Abgabe

¹ Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Wettingen beträgt Fr. 500.00 pro volljährige Person.
² Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchstellenden Person wird keine Abgabe erhoben.
³ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat Reduktionen beschliessen.

Art. 8Schlussbesti
mmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Wettingen, 11. Dezember 2006

NAMENS DES ORTSBÜRGERGMEINDE

Der Präsident
Dr. Karl FreyDer Protokollführer
Urs Blickenstorfer

² Fassung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeinde vom 21. Juni 2011